



EINGEGANGEN 07. APR. 2006

LANDGERICHT DÜSSELDORF

BESCHLUSS

In dem Rechtsstreit

Antragstellerin,

Verfahrensbevollmächtigte:

Rechtsanwälte Rasch u. a., An der Alster 5, 20099
Hamburg

g e g e n

Antragsgegner,

- I. Dem Antragsgegner wird im Wege der einstweiligen Verfügung, und zwar wegen der besonderen Dringlichkeit ohne mündliche Verhandlung, untersagt, die Musikaufnahmen:

- 1.
- 2.
- 3.
- 4.
- 5.
- 6.
- 7.
- 8.

- 9.
- 10.
- 11.
- 12.
- 13.

der Künstlerin

auf einem Computer zum Abruf durch andere Teilnehmer von Filesharing-Systemen bereitzustellen und damit der Öffentlichkeit zugänglich zu machen.

- II. Dem Antragsgegner wird für jeden Fall der Zuwiderhandlung gegen dieses gerichtliche Verbot als Zwangsvollstreckungsmaßnahmen Ordnungsgeld bis zu 250.000,00 € , ersatzweise Ordnungshaft bis zu 6 Monaten, oder Ordnungshaft bis zu 6 Monaten angedroht.
- III. Die Kosten des Verfahrens werden dem Antragsgegner auferlegt.
- IV. Mit diesem Beschluss soll eine Abschrift der Antragschrift und ihrer Anlagen zugestellt werden.
- V. Der Streitwert wird auf 130.000 € festgesetzt.

Düsseldorf, den 04.04.2006
Landgericht, 12. Zivilkammer

von Gregory
Vorsitzende Richterin am LG

Dr. Wirtz
Richter am Landgericht

Klepsch
Richterin am Landgericht

Ausgefertigt

(Yildiz), Justizangestellte
als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle